

Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums

vom 22. Juni 2012 (Stand 1. Oktober 2022)

1. Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement legt fest, welche Regeln die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken und Einladungen sowie beim Erhalt von Vergütungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und Bankmandaten zu beachten haben.

Das Reglement bezweckt, die Objektivität und Handlungsfreiheit der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums in geschäftlichen Beziehungen zu gewährleisten. Es schützt damit den guten Ruf, die Integrität und die Unabhängigkeit der SNB.

2. Grundsatz

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums dürfen Geschenke und Einladungen, die ihnen von Dritten im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit angeboten werden, nur annehmen, wenn dadurch weder ihre Objektivität oder Handlungsfreiheit in geschäftlichen Beziehungen beeinträchtigt noch der Anschein von Käuflichkeit oder Einflussnahme erweckt wird.

3. Geschenke

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums dürfen gesellschaftlich akzeptierte und angemessene Geschenke von geschäftlichen Kontakten und anderen Dritten annehmen, wenn ihr Wert 200 Franken nicht überschreitet. Sie lehnen unübliche oder unangemessene Geschenke ab.

Ist es in einer bestimmten Situation nicht angebracht oder nach den gebotenen Umgangsformen unhöflich, ein Geschenk abzulehnen, so übergeben sie es dem Generalsekretariat. Das Generalsekretariat regelt die Aufbewahrung oder die Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

Geschenke, die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums als Geste des Dankes für eine in ihrer geschäftlichen Funktion gehaltene Rede, einen Vortrag oder dergleichen überreicht werden, sind im Sinne dieses Reglements als Geschenk zu behandeln und gelten nicht als Honorar.

4. Einladungen

4.1 Annahme von Einladungen

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums können Einladungen zu Tagungen, Empfängen, kulturellen sowie sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen annehmen, wenn eine Teilnahme im Interesse der Aufgabenerfüllung der SNB liegt und der Rahmen angemessen ist.

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums können sich durch die Ehegattin resp. den Ehegatten oder Lebenspartnerinnen resp. Lebenspartner begleiten lassen, wenn eine solche Teilnahme zweckmässig ist.

4.2 Reise- und Übernachtungskosten

Sind mit einer zulässigen Einladung Reise- und Übernachtungskosten verbunden, so werden diese Spesen nach Massgabe des Spesenreglements von der SNB bezahlt bzw. dem Mitglied des Erweiterten Direktoriums vergütet. Sind die Voraussetzungen für die Teilnahme einer Ehegattin resp. eines Ehegatten oder einer Lebenspartnerin resp. eines Lebenspartners erfüllt, so übernimmt die SNB auch deren Reise- und Übernachtungskosten. Die Mehrkosten einer Verlängerung des Aufenthalts zu privaten Zwecken dürfen weder von der SNB noch von der einladenden Seite übernommen werden.

5. Unzulässige Geschenke und Einladungen

Unabhängig von ihrem Wert dürfen Geschenke und Einladungen nie angenommen werden, wenn sie:

- a) im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen stehen;
- b) in der erkennbaren Absicht angeboten bzw. ausgesprochen werden, eine Gegenleistung oder Gefälligkeit zu erwirken;
- c) die Form von Bargeld oder geldwerten Vorteilen (z.B. Geschenkgutscheinen) haben oder
- d) unüblich oder unangemessen sind.

6. Vergütungen für Nebenbeschäftigungen und einmalige Auftritte

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums dürfen für Nebenbeschäftigungen, die gemäss Direktoriumsreglement bewilligt sind, Vergütungen entgegennehmen, sofern diese der erbrachten Leistung angemessen sind und innerhalb des üblichen Rahmens liegen.

Übt ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums ein Bankmandat aus, so ist die dafür ausgerichtete Vergütung an die SNB abzuführen, soweit sie 8 Prozent des Gehalts des betreffenden Mitglieds übersteigt.

Erhält ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums für die Ausübung einer bewilligten Nebenbeschäftigung oder eines Bankmandats eine Pauschalspesenentschädigung von Dritten, so ist diese der SNB abzuführen. Die SNB vergütet die effektiv im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung oder dem Bankmandat angefallenen Spesen gemäss Spesenreglement. Werden die effektiv im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung oder dem Bankmandat angefallenen Spesen von einer Drittpartei übernommen, darf die entsprechende Vergütung akzeptiert werden.

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums melden Nebeneinkünfte aus einer bewilligten Nebenbeschäftigung oder einem Bankmandat jährlich dem Entschädigungsausschuss.

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nehmen für Vorträge und Reden, die sie in ihrer geschäftlichen Funktion halten, keine Honorare entgegen. Wird ein Honorar angeboten, lehnen sie dieses ab. Sie können dem Anbietenden vorschlagen, dieses in seinem Namen an eine Organisation mit wohltätigem Zweck zu spenden.

7. Auslegung

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums sind verpflichtet, bei Unklarheiten oder bei Fragen zur Auslegung von Rechten und Pflichten nach diesem Reglement die OE Compliance zu konsultieren.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	22.06.2012
Inkraftsetzung:	01.07.2012	Eigner:	OE Compliance
Rechtsgrundlage:	Direktoriumsreglement 6.1		
Ersetzt:	Anhang zu Reglement 6.1 (Richtlinien betreffend Annahme von Einladungen und Vergünstigungen durch die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums)		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
27.02.2015	Bankrat	01.03.2015	1; 3; 4; 5; 6; 7
23.09.2022	Bankrat	01.10.2022	Geschlechtergerechter Sprachgebrauch